

Reichsgesetze gegen die „Wiedertäufer“.

Die Reichsabschiede als Quelle zur Geschichte der Taufgesinnten*)

Unter den vier großen Reformationsparteien des 16. Jahrhunderts hatte jene, die man von feindlicher Seite mit dem falschen Namen der Wiedertäufer bezeichnete, lange Zeit hindurch eine Bedeutung, welche die der anderen überragte. Sie war infolgedessen nicht bloß der Anfeindung und Verfolgung der Katholiken, sondern auch derjenigen der anderen Reformparteien ausgesetzt, die an die Namen Luthers, Zwinglis und Calvins geknüpft sind. Sie hatten die schwersten Verfolgungen zu erdulden. Reichs- und Fürstengewalt wurde gegen sie aufgeboten und Blut und Tränen bezeichneten den Weg, den ihre Verfolgung nahm. Am bittersten empfanden ihre Anhänger die Stellungnahme des Deutschen Reiches, die in den Beschlüssen des Deutschen Reichstages — den sog. Reichsabschieden — zutage trat, denn diese Beschlüsse fanden ihre Nachfolge in den Beschlüssen verschiedener Territorien des Deutschen Reiches, den Landtagen und selbst in denen der Reichsstädte. Wer sich also über die gesetzlichen Bestimmungen, die gegen die Taufgesinnten erlassen wurden, und über die Verfolgungen, denen sie ausgesetzt waren, unterrichten will, findet in den Reichsabschieden Quellen ersten Ranges.

Wir lassen den Inhalt der wichtigsten hiervon in gedrängter Kürze folgen.

Im Reichsabschied von Speyer vom Jahre 1529 wendet sich § 6 gegen die „Wiedertaufe“, die als Ketzerei hingestellt wird. „Alle und jede Wiedertäufer und Wiedergetaufte, Manns- und Weibspersonen verständigen Alters sollen vom Leben zum Tode mit Feuer, Schwert oder dergleichen nach Gelegenheit der Personen, . . . gerichtet und gebracht werden“. „Und sollen die aufrührerischen Aufwiegler des berührten Lasters des Wiedertaufs, auch die, die darauf beharren, keineswegs begnadigt werden. Wer aber ihren Irrsal bekennen, ihn zu widerrufen, auch Buße und Strafe darüber anzunehmen willig ist, und um Gnade

*) Den nachstehenden Aufsatz hat der kürzlich verstorbene Historiker Hofrat Professor Dr. Johann Loserth für das Mennonitische Lexikon geschrieben. Wir veröffentlichen ihn schon jetzt, da es noch einige Zeit dauert, bis er in jenem Nachschlagewerk erscheinen kann und die hier in Frage kommenden Reichsgesetze in den Geschichtsbüchern über die Taufgesinnten und Mennoniten meist übergangen werden. Den vollständigen Wortlaut der Gesetze enthält u. a. die 1666 in Mainz erschienene Gesetzesammlung „Aller des Heiligen Römischen Reiches gehaltene Reichstage, Abschiede und Satzungen“.

bitten würde, der kann nach Gelegenheit des Standes, Wesens und Jugend begnadigt werden“. „Ein jeder muß seine Kinder nach christlicher Ordnung, Herkommen und Gebrauch in der Jugend taufen lassen. Wer aber dies verachtet, in der Meinung, als sollte der Kindertauf nichts sein, der soll, wenn er darauf beharrt, für einen Wiedertäufer gehalten und obangezeigter kaiserlicher Verordnung unterworfen sein. Und soll keiner begnadigt oder an andere Orte verwiesen werden, sondern unter seiner Obrigkeit zu bleiben verhalten sein, die dann ein fleißiges Aufsehen haben, daß keiner (der Bekehrten) wiederum abfällt. Wer Wiedertäufern Unterschlupf oder Vorschub gibt, sie nicht streng behandelt und duldet, verfällt der Strafe der Acht.“ Das Mandat Karls V., dato Speier, 23. April 1529, das den gleichen Inhalt hat, schließt sich an.

Im Reichsabschied von Augsburg vom 19. November 1530 richtet sich § 12 mit folgenden Worten gegen die Taufgesinnten: „Etlich haben gelehrt, daß die Kindertauf nichts sei, sondern ein jeglicher Mensch, so er zum Verständniß kommen, wiederum getauft werden soll; sie halten auch die Tauf für kein Sakrament. Dabei haben etliche alle christliche Ordnung und Gebete, die bei der Taufe gehalten worden sind, aufgegeben und andere gemacht“. Und § 40 sagt: Der Wiedertäufer halben lassen wir es bei unserer ausgegangenen Konstitution und Satzung bleiben, die wir hier mit Rat und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände wiederum verneuert haben wollen und gebieten, daß die Kinder allenthalben mit Reichung des Chrysams, desgleichen mit den löblichen heilsamen Gebeten und Ceremonien . . . getauft werden.

Der Abschied von Worms vom 25. April 1535 gilt vornehmlich den Wiedertäufern zu Münster und ihrer „verdammten“ Lehre, der Tyrannei ihres zum König gewählten Schneiders, der Belagerung der Stadt und der von den Ständen gewährten Hilfe, um die unchristliche Tyrannei zu strafen. In dieser Art sind die ganzen 60 Paragraphe gehalten. So liest man in § 42: „Wenn die Obrigkeit nicht ausreicht, haben die nächstgeessenen Stände zu helfen.“ § 43: Ausgenommen die, welche selbst Hilfe brauchen. Und in § 44: Verhütung ferneren Aufruhrs liest man: Wir haben uns im Namen der Kurfürsten, Fürsten und gemeinen Stände zur Abwendung dieser verdammten Sekten und zur Verhütung weiteren Unheils entschlossen, dieweil sich die Wiedertäufer von einem Land ins andere begeben, daß weder Kurfürsten noch Fürsten und gemeine Stände solche fremde, unbekannte Personen in ihren Gebieten zu Untertanen und Bürgern annehmen sollten, sie haben sich denn zuvor erkundigt, daß sie dem Wiedertauf nicht

anhängig sind. § 45 verordnet, daß keine Schriften, Bücher oder anderes, so die verdammte Sekte des Wiedertaußs fördern könnte, gedruckt noch feil gehalten, sondern die Übertreter ernstlich und un-
nachlässig gestraft werden.

Im Abschied von Speier vom 10. Juni 1544 lautet § 74:
„Da die schädliche und verführerische Sekte des Wiedertaußs im Heiligen Reich überhand nimmt, haben wir (Karl V.) uns mit den Ständen dahin verglichen und ordnen an: wo in Städten oder auf dem Land einer die Denunziation und ein anderer den Angriff hat und der, so denunzieren soll, säumig wäre, so soll in diesem Fall derjenige, der den Angriff hat, gut Fug und Macht haben, die Wiedertäufer, auch wenn die Denunziation nicht vorgegangen, von unsertwegen des Reiches wegen anzugreifen und unserer Konstitution (von 1529) und Satzung nach gegen sie zu verfahren. Auch soll der, welcher im Denunzieren säumig gewesen, gestraft werden. Doch sollen alle Obrigkeiten, in deren Haft solche Personen kommen, zuvörderst durch ihre Gelehrten und Theologen getreuen Fleiß anwenden, sie von ihrem Irrtum abzuwenden und zu bekehren.“

Im Reichsabschied von Augsburg vom 14. Februar 1551 heißt es in den §§ 89—94: Hierauf statuieren wir (Karl V.), daß alle und jeder Wiedertäufer verständigen Alters, die den Obrigkeiten nicht huldigen und schwören oder gar keine Obrigkeit erkennen wollen, vom natürlichen Leben zum Tod mit Feuer, Schwert oder dergleichen gerichtet werden. Und sollen derselben Vorprediger und Aufwiegler des Lasters des Wiedertaußs . . . keineswegs begnadigt, sondern soll gegen sie, die darauf beharren, und die, so zum andern Mal umfallen, ernstlich mit der Straf gehandelt werden. Welche aber ihren Irrtum bekennen und ihn zu widerrufen willig sind, dieselben mögen von ihrer Obrigkeit nach Stand, Wesen, Jugend und anderen Umständen begnadigt werden.

Der Reichsabschied von Augsburg vom 25. September 1555 setzt im § 17 fest, daß alle anderen Konfessionen, außer der katholischen und der Augsburgischen, in dem Religionsfrieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seien.

Damit schließen die allgemeinen Reichsbestimmungen gegen die Wiedertäufer; daneben laufen aber die viel zahlreicheren Mandate, Generalien und Erlässe einzelner Reichsfürsten, Landschaften und Reichsstädte, die teils auf Grundlage obiger Festsetzungen, teils auch aus eigener Initiative erlassen worden sind.

J. Loserth †.